



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen) Chiemseehof
☎ (0662) 41561 Durchwahl Datum
wie umstehend 2428 15. APR. 1987
Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

BREM GESETZENTWURF	
Zl.	12 GE 9 87
Datum:	21. APR. 1987
Verteilt:	24. APR. 1987

H. Pöschner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Edelmayer

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 8
1010 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)	Chiemseehof ☎ (0662) 80 42 Durchwahl	Datum
0/1-841/11-1987	2428/Dr. Hammertinger	15.4.1987
Betreff		
Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987; Stellungnahme Bzg.: Do. Zl. 10 0202/5-IV/10/87		

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Aus Sicht der Landesfinanzen muß zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben vorerst ganz allgemein angemerkt werden, daß die Grunderwerbsteuer zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gehört und ihr Ertrag gemäß § 8 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984 in der geltenden Fassung, zu 96 % an die Gemeinden bzw. zu 4 % an den Bund fließt. Wenn eine Neuordnung der Rechtslage im Bereich der Grunderwerbsteuer daher ein erhöhtes Abgabenaufkommen zur Folge hätte, würde dies eine Verschiebung des bestehenden Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder nach sich ziehen. Es wird deshalb zu verfolgen sein, ob die in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf angedeutete Aufkommensneutralität der neuen Regelungen gegenüber den bisherigen Abgabenvorschriften tatsächlich eintritt.

2. Abgesehen davon vermag der beabsichtigte vollständige Wegfall der Befreiungstatbestände des § 4 Abs. 1 Z. 7, wonach der

- 2 -

Grundstückserwerb durch Gebietskörperschaften für zahlreiche Zwecke von der Besteuerung ausgenommen gewesen ist, unmittelbar nachteilige finanzielle Auswirkungen auf das Land zu zeitigen, die jenach dem Ausmaß des von ihm in Hinkunft getätigten Liegenschaftserwerbes zur Errichtung oder Erweiterung von Amtsbäuden, öffentlichen Kindergärten, öffentlichen Schulen, öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten, öffentlichen Straßen usw. allenfalls sehr erheblich sein können. Trotz dieses Umstandes und obgleich der vorgeschlagene Gesetzesentwurf nicht die einzige Möglichkeit der Herstellung einer verfassungskonformen Grunderwerbsteuerregelung bildet, ließe sich die besagte Mehrbelastung dennoch an sich mit gutem Grunde vertreten. Bei den Verhandlungen über die Paktierung eines neuen Finanzausgleiches für die Jahre ab 1989 wäre der die Länder durch eine ersatzlose Eliminierung des § 4 Abs. 1 Z. 7 jährlich per Saldo im Schnitt treffende zusätzliche Aufwand jedenfalls mitzuberücksichtigen, weil die in den §§ 2 und 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 vorgesehene Regelung (Kostentragung, Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge, Gewährung von Finanzzuweisungen und Zuschüssen, Landesumlage) gemäß § 4 leg. cit. "in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung" zu erfolgen hat.

3. Nach den Bestimmungen des Entwurfes wäre in Hinkunft im Bereich der Bodenreform nur mehr der Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungsgesetz-Grundsatzgesetz 1951 von der Besteuerung ausgenommen.

Es ist einzusehen, daß entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes die Steuerbefreiungsbestimmungen weitgehend abgebaut werden sollen. Wenn schon aus diesem Grund der Grunderwerb im Wege eines Teilungsverfahrens nach dem Flurverfassungsgesetz-Grundsatzgesetz 1951 in den Ausnahmenkatalog (§ 3) aufgenommen wurde, so muß eine solche Ausnahme zumindest auch für den Grunderwerb

- 3 -

durch einen Siedlungsträger im Rahmen eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens gefordert werden (§ 5 Abs. 1 Z. 4 Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967, in der geltenden Fassung). Der Siedlungsträger tritt nämlich nur als Zwischenerwerber von Grundstücken auf und gibt die erworbenen Grundstücke in der Folge an geeignete Siedlungswerber ab. Es würde daher beim Fehlen der Steuerbefreiung die Grunderwerbssteuer zweimal anfallen. Damit wäre die wichtige Funktion des Siedlungsträgers in Zukunft in Frage gestellt.

4. Ebenso sollten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Z. 6 und 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 (Erwerb von Ersatzgrundstücken bei Enteignung und in Katastrophenfällen) beibehalten werden.

5. Im Vergleich zum derzeit gültigen Grunderwerbsteuergesetz wurde im vorliegenden Gesetzesentwurf bei der Art der Berechnung der Steuer (§ 4 Abs. 2 Z. 2) und der Festsetzung des Steuerersatzes (§ 7 Z. 1a) das "in Erziehung genommene Kind" nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Berücksichtigung erscheint jedoch auch weiterhin erforderlich.

6. Es wird angeregt, den Erwerb geförderter Baulichkeiten generell durch einen niedrigeren Steuersatz, z. B. 2 %, zu begünstigen. Diese Begünstigung könnte im Interesse einer einfacheren Verwaltung an das aufrechte Bestehen der Wohnbauförderung geknüpft werden. Die Übernahme der Förderung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Landes, wodurch gewährleistet wäre, daß die Begünstigung ausschließlich förderungswürdigen Personen - somit einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten - zukäme. Damit wäre auch ein Beitrag zu einer Höheren Mobilität im Wohnbereich geleistet.

- 4 -

7. Keinesfalls zu akzeptieren ist jene einseitig die Gebietskörperschaften benachteiligende und in keiner Weise sich aus dem höchstgerichtlichen Erkenntnis vom 10.12.1986 als notwendig ergebende Übergangsregelung, wonach auf vor dem 1.7.1987 verwirklichte Erwerbsvorgänge zwar an sich die alte Rechtslage anzuwenden wäre, nicht jedoch der § 4 Abs. 1 Z. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955. Demgemäß könnte nämlich dem Land hinsichtlich sämtlicher in der Vergangenheit getätigter Grundstückserwerbe, über die noch nicht rechtskräftig mittels Bescheides abgesprochen wurde, bezüglich derer noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist und die bisher nach der eben zitierten Ausnahmebestimmung Grunderwerbsteuerbefreit gewesen sind, jeweils der volle Steuersatz von 8 v. H. vorgeschrieben werden.

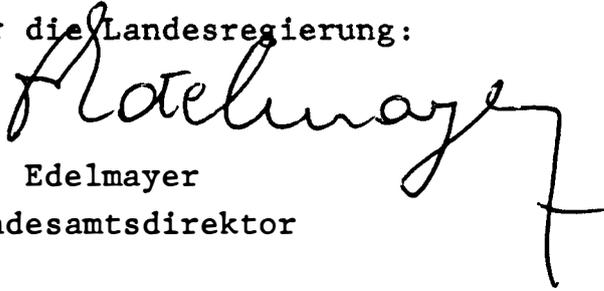
8. Im Interesse der Rechtssicherheit wird angeregt, in den Übergangsbestimmungen die wesentlichen Kriterien der zwischen Vertragspartnern getroffenen Vereinbarung anzuführen, die erforderlich sind, um von einem Erwerbsvorgang sprechen zu können.

9. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die sich in besonderer Weise am Gedanken der Verwaltungsvereinfachung orientierende neue Rechtslage wohl unbeabsichtigterweise ganz erhebliche administrative Erschwernisse bei der Vollziehung des Liegenschaftsteilungsgesetzes verursachen wird, wobei der Sinn der grundbuchsrechtlichen Erleichterungen durch die nunmehr gegenüber den Finanzämtern vorzulegenden Unterlagen in Frage gestellt würde.

- 5 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor